

### Kleine Mitteilungen.

#### Zum Entwurf eines neuen österreichischen Pressegesetzes.

Die Österreichisch-Ungarische Buchhändler-Correspondenz berichtet über die Vorberatung des Entwurfs eines neuen österreichischen Pressegesetzes wie folgt:

Der Pressegesetzentwurf ist endlich im Pressausschusse des Reichsrats nach kürzeren oder längeren Debatten zu Ende beraten. Wenn auch noch so manche Bestimmungen einer Abänderung, beziehungsweise einer Verbesserung bedürfen, die dem Plenum des Reichsrats überlassen bleibt, so ist wenigstens einmal die Hoffnung gegeben, daß das bis jetzt bestehende, den Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entsprechende Gesetz einem anderen, seit Dezennien erwarteten weichen wird, das von modernen Anschauungen diktiert erscheint.

In der Sitzung des Pressausschusses vom 15. März d. J. wurde über die §§ 43—45 des Pressegesetzentwurfs, die das Verfahren bei subjektiver und objektiver Verfolgung einer beschlagnahmten Druckschrift regeln, beraten. Der Referent Dr. Stedl beantragte, daß im gerichtlichen Verfahren auch der Verleger, beziehungsweise Herausgeber einer Druckschrift zur Verhandlung beigezogen werde. Diesem Antrage wurde zugestimmt. — Ferner beantragte der Referent Dr. Stedl, daß die objektive Verfolgung nicht mehr nach Ablauf von drei Monaten, nachdem dem Ankläger die Verbreitung der Druckschrift im Inlande bekannt geworden ist, stattfinden dürfe. Dr. Stedl beantragte, daß die Beschlagnahme der Druckschrift erlischt mit dem Ablauf einer Woche nach Einstellung des Strafverfahrens oder nach einem Freispruch, falls nicht innerhalb dieser Frist die Einleitung des objektiven Verfahrens beantragt, beziehungsweise wenn der Antrag, die Druckschrift für verfallen zu erklären, zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

In der Sitzung vom 17. März wurde § 46 des Pressegesetzentwurfs (Veröffentlichung des Strafurteils, durch das ausgesprochen wird, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe) in Beratung gezogen. Referent Dr. Stedl beantragte eine weitgehende Abänderung dieses Paragraphen, dahin gehend, daß zwischen den periodischen und nichtperiodischen Druckschriften zu unterscheiden sei. Bezüglich der nichtperiodischen Druckschriften habe die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder höchstens drei Druckschriften, die das Gericht zu bezeichnen habe, zu erfolgen. Bei periodischen Druckschriften habe die Veröffentlichung des Urteils überdies auf der ersten Seite und an erster Stelle jener Druckschrift zu erfolgen, die die strafbare Handlung begangen hat, und zwar unter der Strafsanktion, die hinsichtlich der Berichtigungen statuiert ist. — Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwert beantragte einen Zusatz, daß, falls bei nichtperiodischen Druckschriften die bezeichneten Zeitungen die Aufnahme ablehnen, der Ankläger aus freier Wahl andere Blätter zu bezeichnen habe. Nach einer längeren Debatte, an der sich außer dem Obmann Dr. Jucevic noch die Abgeordneten Petelenz, Pittoni, Rieger, Schilinger und Walcher beteiligten, wurde der Antrag des Referenten angenommen.

Am 18. März wurde über die Schlussparagraphen (47—49, Übergangsbestimmungen) beraten. Der Referent Dr. Stedl beantragte die Annahme dieser Bestimmungen und hob besonders hervor, daß durch den Absatz 3 des § 47 das bisherige obiose Verbot der Verbreitung vor Jahren konfiszierter Druckschriften, deren Inhalt gegenwärtig keine Beanstandung mehr finden würde, endgültig außer Wirksamkeit gesetzt wird. Nach einer kurzen Debatte wurden die restlichen Bestimmungen des Pressegesetzentwurfs angenommen, womit das Gesetz im Ausschusse erledigt ist.

Nach Ostern wird sich der Ausschuss mit den vom Referenten Dr. Stedl auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Einführung der Schöffengerichte neu redigierten Bestimmungen über das Verfahren vor Schöffengerichten befassen.

\* **Ozeanographisches Museum in Monte Carlo.** — In Monte Carlo fand am 29. März in Gegenwart des Fürsten Albert, der Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Portugals und Italiens sowie zahlreicher Vertreter ausländischer Akademien und

anderer hervorragender Persönlichkeiten die Einweihung des Ozeanographischen Museums statt. In seiner Festrede gedachte Fürst Albert zunächst Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, des hohen Protectors des neuen Museums, der, ein Förderer der Wissenschaft und aller Institutionen zum Wohle der Menschheit, besonders der Wissenschaft des Meeres ein großes Interesse entgegenbringe, und sodann des verstorbenen Königs von Portugal, der seine Ruhestunden ebenfalls gern der Meeresforschung gewidmet habe. Weiterhin dankte Fürst Albert den zu der Feier erschienenen Vertretern der fremden Regierungen und gelehrten Körperschaften für ihr Erscheinen und übergab schließlich das Museum den Dienern der Wissenschaft mit dem Wunsche, es für die Menschheit nutzbar zu machen. — Nach der mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ansprache des Fürsten hielt der Vertreter Frankreichs, Minister des Auswärtigen Pichon, eine Rede, in der er auf die Verdienste des Fürsten um die ozeanographische Wissenschaft hinwies und die Gründung des Museums als eine Tat begrüßte, für die die ganze Welt dem Fürsten Dank schulde, da sie der Sache der Menschheit diene. — Nach Pichon ergriff der deutsche Vertreter, Großadmiral von Köster, das Wort, um die herzlichsten Wünsche Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm zu überbringen, unter dessen Protectorat der Fürst das Museum gestellt habe. Mit dieser Schöpfung habe sich der Fürst ein Denkmal gesetzt, das gleicherweise zur Förderung der Wissenschaft wie zum Fortschritt der Menschheit beitragen werde. — Nachdem noch die andern Vertreter der fremden Regierungen gesprochen hatten, folgten ein Konzert und ein Rundgang durch das Museum. Am Abend fand im Kasinotheater eine Galavorstellung statt.

**Der englische Buchhandel von 1557—1625.** — Der vierte Band der „Cambridge History of English Literature“, der soeben bei G. P. Putnam's Sons erschienen ist, enthält ein sehr interessantes Kapitel über die Lage und Verhältnisse des englischen Buchhandels in der Elisabethanischen Zeit, von dem ein kleiner Auszug auch deutschen Buchhändlern willkommen sein dürfte. Der Hauptzug war natürlich die zumstufmässige Vereinigung der „Stationers' Company“, die auf Grund königlichen Patents die Rechtsverhältnisse zwischen den Buchhändlern bis ins kleinste regelte. Niemand konnte in England ein Buch drucken lassen, der nicht zur Zunft gehörte oder einen Schutzbrief besaß, der ihm, sei es für ein einzelnes Buch oder Folge oder eine Gattung von solchen, die Berechtigung dazu gewährte. Da diese Privilegien sich zumeist auf „Standard“-Werke wie Bibeln, Schulgrammatiken, Psalter u. s. w. bezogen, so zwangen sie selbstverständlich ihren glücklichen Besitzern sehr hohe Gewinne ab, waren aber eben darum auch in hohem Maße dem Nachdruck ausgesetzt; die Bestimmungen über den Eintrag neu erschienener Bücher in die Zunftregister (Stationers' Registers), die wir heute als bibliographische Quellen mit Recht so hoch schätzen, waren darum auch ursprünglich lediglich als ein Mittel zur Verhinderung und Unterdrückung des unerlaubten Nachdrucks gedacht. Die Zunft hatte das Recht, jeden Drucker daraufhin zu überwachen, daß er nicht gegen ihre Satzungen verstieß, und schickte zu diesem Zwecke wöchentlich Kontrollbeamte herum, die feststellen mußten, wieviele Pressen jeder Drucker besaß, wieviele Gesellen und Lehrlinge er beschäftigte, welche Bücher und in welcher Auflage er sie druckte u. s. w.; und diese Haus-suchungen führten häufig zur Beschlagnahme widerrechtlich gedruckter Bücher, die dann entweder verbrannt oder auf andere Weise vernichtet wurden. Abri-gens richtete sich die Kontrolle nicht bloß gegen die Drucker, sondern auch gegen die Mitglieder der Zunft selbst, und es wird häufig berichtet, daß der oder jener wegen Verletzung der Satzungen bestraft wurde. Im Jahre 1559 wurde John King zu zwei Schilling sechs Pence Strafe verurteilt, weil er „The nutbrowne Mayde“ unberechtigterweise gedruckt hatte, und William Jones zu zwanzig Pence, „weil er ein Kommunionbuch König Eduards für ein neues verkauft hatte“. Im Jahre 1595 wurde gegen Abel Jesses, der „schlupfrige Balladen und sehr anstößige Dinge“ gedruckt hatte, auf Vernichtung seiner ganzen Druckerei erkannt. Abri-gens wurde nicht nur das widerrechtliche, sondern auch das „unordentliche“, d. h. nachlässige Drucken unter Strafe gestellt.

Natürlich waren die Drucker, die nicht selbst ein Verlagspatent